



Hausordnung des Evang.-Luth. Kinderhauses Lutherkirche

Die folgende Hausordnung gilt ab 01.09.2025.

1. Grundlagen und Ziele der Kinderhausarbeit

Das Kinderhaus Lutherkirche ist ein evangelisch-lutherischer Kindergarten unter der Trägerschaft der evang.-luth. Kirchengemeinde Lutherkirche-Hof.

Das Kinderhaus als Institution für Kinderbetreuung versteht sich als familienergänzende Maßnahme zur Betreuung des Kindes.

Das Kinderhaus Lutherkirche unterstützt die Eltern bei Bildung und Erziehung des Kindes. Seine Aufgabe erfüllt es im Rahmen eines erzieherischen Gesamtauftrages in enger Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten des jeweiligen Kindes. Dabei tragen aber die Sorgeberechtigten für die Erziehung des Kindes immer die Hauptverantwortung.

Die Arbeit in evang.-luth. Kindergärten wie dem Kinderhaus Lutherkirche ist an den christlichen Grundsätzen der Nächstenliebe und Wertschätzung ausgerichtet. Der christliche Glaube prägt das Handeln und das Miteinander im Kinderhaus Lutherkirche. Zur christlichen Prägung gehört auch das regelmäßige Feiern von Kindergottesdiensten im Kinderhaus und das Feiern der christlichen Feste im Jahresablauf, die teilweise auch in der Lutherkirche stattfinden können. Wir wünschen uns, dass alle Kinder an diesen Veranstaltungen teilnehmen. Bei den Veranstaltungen in der Lutherkirche wäre es schön, wenn die Eltern ihre Kinder begleiten könnten.

2. Schutzkonzept für das Kinderhaus Lutherkirche

Im Kinderhaus Lutherkirche ist wie in allen evangelisch-lutherischen Kindergärten ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt erstellt worden. Dieses Schutzkonzept spiegelt die Anstrengung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wieder, dass in unseren kirchlichen Häusern und bei unseren kirchlichen Veranstaltungen eine Nulltoleranz gegenüber sexualisierter Gewalt gilt. Alle Mitarbeitenden sind zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt geschult worden und als Institution legen wir großen Wert darauf, in unserer Arbeit und bei unseren Veranstaltungen alles dafür zu tun, dass kein Raum für sexualisierte Gewalt bleibt. Die Stärkung des Individuums und die Aufmerksamkeit in unserem täglichen Miteinander sind dabei wichtige Schlüssel. Das Schutzkonzept kann von Ihnen als Eltern jederzeit bei der Kinderhausleitung eingesehen werden.

3. Öffnungszeiten

Das Kinderhaus Lutherkirche ist von Montag bis Donnerstag durchgehend von 06.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Am Freitag schließt das Kinderhaus um 15.30 Uhr.

WICHTIG: Die Bringzeit ist bitte einzuhalten und das Kind muss bis spätestens 8.30 Uhr in der Gruppe sein.

Abholzeiten sind von 11.30 Uhr bis spätestens 13.00 Uhr und dann erst wieder ab 14.00 Uhr, weil dazwischen eine Ruhezeit stattfindet.

4. Betriebsjahr

Das Betriebsjahr des Kinderhauses Lutherkirche beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Die Kündigungsfrist für einen gebuchten Platz beträgt 1 Monat.

Im laufenden Kindergartenjahr kann letztmalig zum 31. Mai gekündigt werden.

5. Schließtage und Urlaub

In der Regel ist das Kinderhaus im August 3 Wochen, sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und dem 6. Januar geschlossen. Die genauen Termine werden immer rechtzeitig mitgeteilt. Zu pädagogischen Tagen oder Planungstagen können auch einzelne Schließtage anfallen, die rechtzeitig mitgeteilt werden.

6. Anwesenheitspflicht bei Buchung

Um von einer kontinuierlichen Erziehungs- und Bildungsarbeit zu profitieren, soll Ihr Kind das Kinderhaus regelmäßig besuchen. Bei Fernbleiben des Kindes muss das Kinderhaus unmittelbar benachrichtigt werden. Dazu bitte die App „stay informed“ nutzen.

Werden die gebuchten Tage und Stunden häufig nicht genutzt, kann der gebuchte Krippenplatz oder Kindergartenplatz wegen wiederholtem Fernbleiben gekündigt werden.

7. Buchungsänderung

Stundenreduzierungen und Buchungszeiterhöhungen müssen immer bei der Kinderhausleitung beantragt werden, um den Anstellungsschlüssel des Personals stabil halten zu können und gegebenenfalls Personalstunden ausgleichen zu können. Die gewünschte Änderung muss deshalb bis spätestens 14 Tage vor dem geplanten Änderungsdatum der Kinderhausleitung schriftlich mitgeteilt werden.

8. Krankheit

Kranke Kinder gehören **nicht** in das Kinderhaus. Das gilt nicht nur bei Fieber, sondern auch bei anderen Krankheitssymptomen wie starkem Husten und Schnupfen, Durchfall, Erbrechen, allgemeinem Unwohlsein oder ansteckenden Krankheiten, die den Tagesablauf für das Kind selbst und andere erschweren.

Sobald das Kind Krankheitssymptome aufweist, muss das erkrankte Kind zuhause betreut werden. Das Kinderhaus kann kranke Kinder nicht betreuen, weil das Personal und die anderen Kinder sich nicht anstecken dürfen. Zum Schutz aller Kinder und aller Mitarbeiter kann das kranke Kind erst nach vollständiger Genesung wieder ins Kinderhaus gebracht werden.

Nach Durchfall oder Erbrechen muss das Kind 24 Stunden symptomfrei sein, bevor es wieder ins Kinderhaus kommen darf. Nach Fieber muss das Kind 48 Stunden fieberfrei sein, bevor es wieder ins Kinderhaus kommen kann.

Die Einrichtung behält sich das Recht vor, offensichtlich erkrankte Kinder wieder mit nach Hause zu schicken. In der Erkältungssaison gilt das auch für stark erkältete Kinder.

Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit (wie z.B. Magen-Darm-Grippe, Scharlach, Kopfläuse, usw.) muss das Kinderhaus unverzüglich benachrichtigt werden und das Kind muss bis zur endgültigen Genesung zuhause betreut werden.

An Krankheitstagen muss das Kind bis 8 Uhr telefonisch entschuldigt werden.

Bei späterer Entschuldigung muss das Essensgeld voll entrichtet werden.

Falls das Kind während des Tages erkrankt, muss ein Sorgeberechtigter oder ein vom Sorgeberechtigten Beauftragter das Kind im Kinderhaus abholen.

9. Adressenänderung

Bei Wohnungswechsel oder getrennten Wohnungen ist der Leitung des Kinderhauses stets eine gültige Adresse sowie eine gültige Telefonnummer der Sorgeberechtigten mitzuteilen. Sind die Sorgeberechtigten berufstätig, muss die Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers mitgeteilt werden. Die Sorgeberechtigten müssen auch eine andere abholberechtigte Person angeben, um die Erreichbarkeit in jedem Fall zu gewährleisten.

10. Elternbeitrag

Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich alle Sorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung. Die Elternbeiträge für das Kinderhaus entnehmen Sie bitte der

beiliegenden Liste. Die Abbuchung der Elternbeiträge erfolgt am 15. jeden Monats. Die Elternbeiträge beinhalten Materialkosten, Papierkosten, Spielgeräte.

11.Mittagessen

In unserem Kinderhaus können die Kinder eine warme Mahlzeit buchen. Das Essensgeld wird pro Mahlzeit und rückwirkend monatlich abgerechnet. Das Essen kommt von der Diakonie. Im Kinderhaus haben wir eine Küchenkraft, die das Essen für jede Gruppe vorbereitet.

Das Essensgeld pro Mahlzeit beträgt:

Für die Kinderkrippe: 3,50 Euro

Für den Kindergarten: 3,70 Euro

12.Unfallversicherung

Für das Kind besteht bei Besuch des Kinderhauses Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung gemeldet werden kann. Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei dem Sorgeberechtigten, der das Kind bringt und abholt.

13.Eigenverantwortung

Das Spielen an den Gartengeräten beim Bringen oder Abholen des Kindes geschieht auf eigene Verantwortung und ist nicht im Versicherungsschutz des Kinderhauses enthalten.

Beim Bringen und Abholen achten die Sorgeberechtigten auf das richtige Verhalten des Kindes im Gang und in den Garderoben des Kinderhauses. Bitte achten Sie darauf, dass im Flur nicht gerannt wird, um Unfälle zu vermeiden und aus Rücksicht auf andere Kinder und Erwachsene.

14.Übergabe der Kinder

Aus organisatorischen und versicherungsrechtlichen Gründen ist es wichtig, dass jedes Kind sowohl morgens persönlich von einem Elternteil oder einer abholberechtigten Person in der Gruppe abgegeben, als auch mittags bzw. nachmittags abgeholt wird. So können wir im Kinderhaus sicherstellen, dass das Kind angekommen ist, willkommen geheißen und nach dem Tag verabschiedet und abgeholt wird. Nur so fällt das Kind unter den Versicherungsschutz der Einrichtung. Bitte achten Sie darauf, dass das pädagogische Personal immer über das Eintreffen und das Abholen des Kindes informiert ist.

15.Unterstützungsangebote

Im Rahmen der ganzheitlichen Förderung kann es erforderlich sein, externe Unterstützungsangebote wie Frühförderung, Logopädie oder Ergotherapie in Anspruch zu nehmen. In enger Abstimmung mit den Sorgeberechtigten und unter Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfs des Kindes kann die Inanspruchnahme solcher Maßnahmen empfohlen werden. Die Kooperation mit entsprechenden Fachstellen erfolgt im Sinne des Kindeswohls und bedarf der Einwilligung der Sorgeberechtigten.

Sollte eine empfohlene Maßnahme über längere Zeit hinweg ohne nachvollziehbare Begründung abgelehnt werden und dies zu einer spürbaren Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes oder des Gruppenalltags führen, wird gemeinsam mit der Kinderhausleitung und dem Träger nach einer Lösung gesucht.

Bei wiederholtem Nichtbefolgen der obenstehenden Hausordnung behalten wir uns als Träger des Kinderhauses Lutherkirche vor, die Berechtigung des Betreuungsplatzes im Kinderhaus Lutherkirche zu überprüfen und entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten.

Deshalb bitten wir Sie als Sorgeberechtigte die obenstehende Hausordnung gründlich zu lesen und uns den Erhalt und das Einhalten der Hausordnung mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

Name des Kindes: _____

Hof, den _____

Unterschrift Sorgeberechtigter

Unterschrift Träger,
Pfrin. Andrea Setterhall-Fraunholz

Unterschrift Leitung Kinderhaus Lutherkirche
Daniela Schneider